

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 29

Helmstedt, den 10.08.2016

69. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|------|--|-----|
| 126. | Öffentliche Bekanntmachung zur Genehmigung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB der Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm;
hier: 49. Änderung des Flächennutzungsplanes | 426 |
| 127. | Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 1 BauGB der Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm;
hier: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Fachmarktzentrum Wolfsburger Straße“ | 428 |
| 128. | Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuss für berufs- und allgemeinbildende Schulen | 430 |

B. Nichtamtlicher Teil

126. Öffentliche Bekanntmachung

zur Genehmigung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB

Bauleitplanung der Stadt Königsutter am Elm 49. Änderung des Flächennutzungsplanes

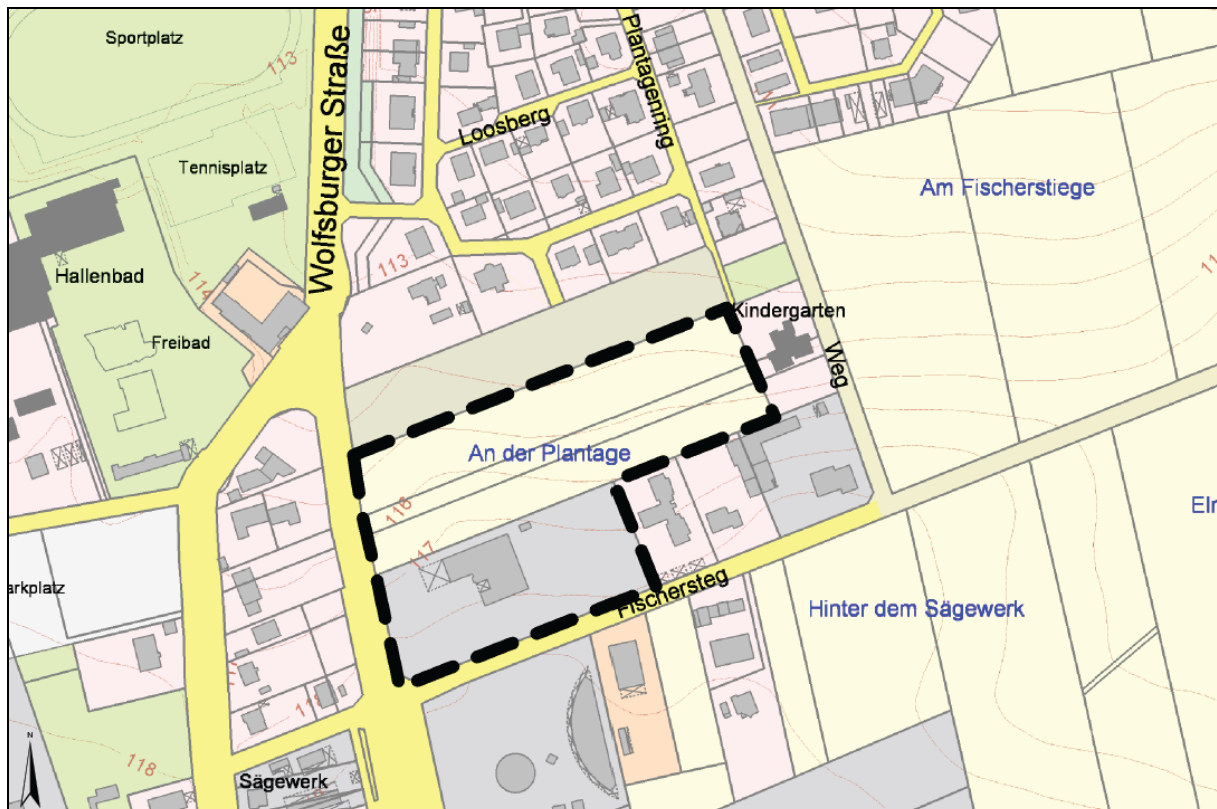
Der Landkreis Helmstedt hat mit Verfügung vom 29.07.2016 unter dem Az.: 63/61 20/54013-Änd.49 gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Königsutter am Elm mit einer Auflage genehmigt. Zur Berücksichtigung der Auflage wurde das Datum der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Verfahrensvermerk geändert.

Änderungsbereich:

Der Änderungsbereich liegt im nördlichen Kernstadtbereich von Königsutter am Elm, an der L290 - Wolfsburger Straße.

Im Süden wird er begrenzt durch die Straße „Fischersteg“, im Osten durch den Kindergarten und dessen Erweiterungsflächen, sowie durch bestehende Wohnbebauung. Im Norden grenzt ein Gehölzstreifen an. Im Westen bildet die „Wolfsburger Straße“ - L290 die Abgrenzung.

Gemarkung Königsutter am Elm, Flur 7, Flurstück 500/33; 500/32; 499/20; 499/19.



Ohne Maßstab. Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2016 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Auslage im Zimmer 14, Tel. 05353 - 912-146

Die vorstehende 49. Änderung des Flächennutzungsplanes (Änderung von gemischte Bauflächen in Wohnbauflächen und Sonderbauflächen, Einzelhandel), die Begründung und

die zusammenfassende Erklärung liegen gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im Fachbereich 4 - Bauwesen der Stadt Königslutter am Elm, Niedernhof 7, in dem genannten Dienstzimmer aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Königslutter am Elm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Königslutter am Elm, den 09.08.2016
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Bädekerl

(Bädekerl)

127. Öffentliche Bekanntmachung

Satzungsbeschluss gem. §10 Abs. 1 BauGB

Bauleitplanung der Stadt Königslutter am Elm

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Fachmarktzentrum Wolfsburger Straße“

Der Rat der Stadt Königslutter am Elm hat gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fachmarktzentrum Wolfsburger Straße“ beschlossen.

Geltungsbereich:

Der Planbereich liegt im nördlichen Kernstadtbereich von Königslutter am Elm, nördlich der Eisenbahnstrecke Braunschweig-Magdeburg an der L290 - Wolfsburger Straße. Im Süden wird er begrenzt durch die Straße „Fischersteg“, im Osten durch bestehende Wohnbebauung und dessen nördliche Verlängerung. Im Norden wird der Bereich durch eine bestehende private Grünfläche südlich der Straße „Plantagenring“ und im Westen durch die Wolfsburger Straße - L290 begrenzt. Der Geltungsbereich umfasst zudem jeweils ca. 70 m nördlich und südlich von der Mitte des Verkehrsknotenpunktes Wolfsburger Straße/Fischersteg gemessenen Verkehrsflächen.

Gemarkung Königslutter am Elm, Flur 7, Flurstück 500/33; 500/20; teilweise 500/32; 499/20; 499/19; 1100/9; 1025/52; Flur 8, Flurstück 507/1; teilweise 507/7, 507/14.



Ohne Maßstab. Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2016 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Satzungsbeschluss am 07.07.2016

Auslage im Zimmer 14, Tel. 05353 - 912-146

Der vorstehende Bebauungsplan und die Begründung liegen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Fachbereich 4 - Bauwesen der Stadt Königslutter am Elm, Niedernhof 7, in dem genannten Dienstzimmer aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; jeder kann über die Inhalte Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Königslutter am Elm unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Bei Bebauungsplänen im beschleunigten Verfahren gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Außerdem kann gemäß § 10 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der letztgültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind.

Königslutter am Elm, den 09.08.2016

Der Bürgermeister

Im Auftrag

gez. Bädekerl

(Bädekerl)

128. **Ausschüsse des Landkreises Helmstedt:**
hier: Ausschuss für berufs- und allgemeinbildende Schulen

Am Dienstag, dem 16.08.2016, findet um 17.00 Uhr im Großen Sitzungsraum des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Ausschusses für berufs- und allgemeinbildende Schulen statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 15. öffentlichen Sitzung des Ausschusses für berufs- und allgemeinbildende Schulen am 31.05.2016
5. Einwohnerfragestunde
Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. BoHeMe
Sachstandsbericht der Allianz für die Region
7. Antrag auf Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe an der Giordano-Bruno-Gesamtschule in Helmstedt zum 01.07.2017
8. Besuch von weiterführenden Schulen für Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde Lehre
9. Medienkonzept für die kreiseigenen Schulen
10. Sachkostenvereinbarung mit dem Landkreis Wolfenbüttel
11. Anfragen und Mitteilungen

Helmstedt, den 02.08.2016

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat
In Vertretung

gez. Schlichting

ABl.-Nr. 29 vom 10.08.2016

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 113, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Erster Kreisrat Schlichting